



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

## **Allgemeinverfügung des Landkreises Nordwestmecklenburg**

zur Anordnung von Schutzmaßnahmen durch das Gesundheitsamt des Landkreises Nordwestmecklenburg, gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 2 i.V.m. §§ 29, 30 Infektionsschutzgesetz.

### **I. Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind**

1. Alle Patienten und Patientinnen der Strandklinik Boltenhagen, Ostseeallee 103, 23946 Ostseebad Boltenhagen (Einrichtung), die sich am 22.01.2021 in der Einrichtung befinden sowie alle Beschäftigten der Einrichtung und deren Leitung.
2. Ausgenommen sind die Personen der unter 1. genannten Einrichtung, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden. Gegenüber diesen Personen erfolgt eine separate Anordnung von Maßnahmen.

### **II. Anordnungen**

1. Die Einrichtung stellt den Klinikbetrieb bis einschließlich 31.01.2021 ein.
2. Die unter I.1. genannten Personen sind Kontaktperson zu mehreren mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten bzw. an COVID-19 erkrankten Personen.
3. Gegenüber den unter I.1. genannten Patientinnen und Patienten wird, unabhängig vom Vorliegen von Symptomen, verfügt, dass diese sich bis zum 27.01.2021 auf direktem Weg und unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen von der Einrichtung in die eigene Häuslichkeit zu begeben haben. Die Personen haben sich ab dem Tag, an dem sie die Einrichtung verlassen, in der eigenen Häuslichkeit für 14 Tage (Zeit in welcher bei

Kontaktpersonen die Erkrankung noch auftreten kann) in ihrem Wohnbereich abzusondern (häusliche Quarantäne) und sich mit ihrem örtlich zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen und auf diese Allgemeinverfügung zu verweisen.

4. Gegenüber den unter I.1. genannten Beschäftigten wird verfügt, dass diese sich bis zum 31.01.2021 in Arbeitsquarantäne begeben, so lange und soweit dies für die weitere Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtung und der Versorgung der unter I.1. genannten Patientinnen und Patienten erforderlich ist. Wenn dies nicht mehr erforderlich ist, haben die Beschäftigten sich zunächst bis zum 31.01.2021 ebenfalls in häusliche Quarantäne zu begeben.
5. Die Quarantäne im Wohnbereich (häusliche Quarantäne) bedeutet:
  - Es darf kein Besuch empfangen werden
  - Der Wohnbereich darf nicht verlassen werden
  - Kontakte mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern des Wohnbereichs sind nur mit mindestens 1,5 Metern Abstand zulässig
  - Die Zimmer sind regelmäßig zu lüften
  - zweimal täglich ist die Körpertemperatur zu messen
  - täglich ist ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen
  - weitere Hinweise erteilt ggf. das örtlich zuständige Gesundheitsamt
6. Arbeitsquarantäne bedeutet:
  - Es gelten im Grunde die Vorgaben für die häusliche Quarantäne.
  - Die häusliche Quarantäne darf verlassen werden, um sich auf direkten Weg zur Arbeit in die Einrichtung zu begeben und danach zurück in die Häuslichkeit.
  - Während des Dienstes am Arbeitsplatz haben Sie folgende Verhaltensregeln zwingend zu befolgen:
    - o Die Einrichtung muss mit einer FFP 2 Maske betreten werden
    - o während der Dienstzeit muss ebenfalls die FFP 2- Maske getragen werden
    - o der Aufenthalt in Räumlichkeiten zu Pausenregelung und zum Essen ist nur alleine gestattet, nach dem Verlassen der Räumlichkeit muss gelüftet werden
    - o es muss eine Wischdesinfektion sämtlicher Flächen und Gegenstände durchgeführt werden, nach dem Verlassen der Räumlichkeit

- o die Husten- und Nies-Etikette muss konsequent praktiziert und eingehalten werden
- o häufige Gesichtskontakte sind zu vermeiden
- o die Händehygiene muss konsequent eingehalten werden
- o das Tragen von medizinischen Einweghandschuhen

7. Ist in der Quarantäne eine ärztliche Behandlung erforderlich, ist der Hausarzt/die Hausärztin oder den Bereitschaftsdienst (Rufnummer 116 117) telefonisch zu kontaktieren. Bei schwerer Symptomatik ist die Rettungsleitstelle bezüglich der Notwendigkeit des Notarzteinsatzes (112) oder telefonisch die Notaufnahme des Krankenhauses zu benachrichtigen. Auf die Quarantäne ist hierbei hinzuweisen.
8. Sollten die unter Punkt 1 bis 7 genannten Regelungen nicht anordnungsgemäß ausgeführt werden, wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500 € bis 2.000 € angedroht.
9. Sofern Krankheitssymptome auftreten (z. B. Hals-, Kopf-, Gliederschmerzen, Fieber, Husten und/oder Verlust von Geschmacks-/Geruchssinn), ist unverzüglich das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren. In Nordwestmecklenburg unter der Rufnummer 03841/3040-5300 oder der E-Mailadresse GA@nordwestmecklenburg.de.
10. Bereits fernmündlich angeordnete Absonderungen in die Quarantäne gegenüber den Personen unter I.1. werden nach § 49 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG M-V widerrufen. Die Anordnungen unter 1. bis 7. und 9. sind anzuwenden.

### III. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung. Diese Anordnungen müssen auch dann befolgt werden, wenn sie mit einem Rechtsmittel angefochten werden.

Zur Begründung wird auf unten stehende Ausführungen verwiesen. Die sofortige Vollziehung ist insbesondere auf Grund der schnellen Verbreitung und der hohen Virulenz des COVID19-Erregers erforderlich. Maßnahmen des Infektionsschutzes müssen sofort umgesetzt werden, eine Verzögerung der Umsetzung angeordneter

Maßnahmen kann die Gesundheit und das Leben von Menschen erheblichen Gefahren aussetzen.

#### **IV. Bekanntgabe und Geltungsdauer**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 31.01.2021 befristet.

#### **Begründung**

Die vorliegende Anordnung verfolgt das Ziel, durch eine möglichst vollständige Isolation aller betroffenen Personen das lokale Infektionsgeschehen möglichst vollständig zum Erliegen zu bringen.

#### **1. Sachverhalt:**

Im Wesentlichen liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nachdem bereits am 19.01.2021 für einen Patienten der Einrichtung ein positives Corona Testergebnis vorlag, wurde im Rahmen einer umfanglicheren Testung in der Einrichtung zunächst festgestellt, das 2 weitere Patientinnen bzw. Patienten ebenfalls Corona positiv sind. Nach der sehr umfanglichen Fortsetzung der Testungen liegen inzwischen die positiven Testergebnisse für eine Beschäftigte und noch 9 weitere Patientinnen bzw. Patienten der Einrichtung vor.

Die Patienten und Patientinnen der Einrichtung kommen aus dem gesamten Bundesgebiet und sind sehr unterschiedlichen Gesundheitsämtern zuzuordnen. Ein Betrieb der Einrichtungen ist unter den momentanen Bedingungen nicht möglich. Auch eine dauerhafte Isolierung und gleichzeitige Versorgung aller Patienten und Patientinnen ist in den Räumlichkeiten der Einrichtung nur unter sehr großen Einschränkungen möglich. Die Versorgung und Isolierung in der eigenen Häuslichkeit ist deutlich vorzuziehen. Darüber hinaus sind auch die Beschäftigten der Einrichtung Kontaktpersonen und dürfen nur eingeschränkt in Arbeitsquarantäne tätig sein. Bei der Fristvorgabe für die Patientinnen und Patienten ist berücksichtigt worden, dass diese noch bis zu Abreise Kontakte gehabt haben könnten, die zu einer Infektion führen.

## 2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 1, 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Aufgrund des Kontaktes zu der mit SARS-CoV-2 infizierten Person sind die unter I.1. genannten Personen als ansteckungsverdächtig anzusehen. Ansteckungsverdächtig ist gemäß § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende 2 Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/ 11 ). Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und den häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu der infizierten Person ausreicht.

Ist danach eine Infektion der Kontaktpersonen anzunehmen, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Ein für den Betroffenen weniger einschneidendes, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem übergeordneten Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern oder zumindest zu verzögern.

Auch die vorübergehende Einstellung des Klinikbetriebes ist erforderlich. Eine Versorgung und Isolierung der Patienten und Patientinnen über einen längeren Zeitraum ist nahezu unmöglich, da auch das Personal der Einrichtung nur eingeschränkt einsetzbar ist. Die geordnete Räumung der Einrichtung ermöglicht eine grundsätzliche umfängliche Reinigung und einen geordneten Neustart des Klinikbetriebes nach einer relativ kurzen Unterbrechung. Würden alle unter I.1. genannten Personen länger anwesend bleiben, ist damit zu rechnen, dass das Ausbruchsgeschehen sich auch in der Einrichtung weiter fortsetzt und ein regulärer Betrieb erst wieder deutlich später zulässig ist.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z.B. durch Husten, Niesen auch durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Beschränkungen dieser Allgemeinverfügung sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Sozialkontakten die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die vorgenannten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können.

Die erreichte Verzögerung weiterer Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der an COVID-19 Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Daher ist die Strategie einer sog. "schleichenden Immunisierung" der Bevölkerung durch uneingeschränkte Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens unter Inkaufnahme einer weiteren Verbreitung der Krankheit bei gleichzeitiger Immunisierung der Bevölkerung zwar erwogen, aber als nicht in gleicher Weise wirksame Maßnahme verworfen worden. Insbesondere sind spezifische Impfungen gegen SARS-CoV-2 zwar

in der pharmazeutischen Entwicklung/klinischen Testung, jedoch noch nicht verfügbar, sodass an Stelle der Absonderung noch keine (freiwillige) Impfung treten kann. Eine massenhafte Vermehrung und anschließende Verbreitung durch asymptomatische Träger des Virus ist demnach möglich. Einer solchen asymptomatischen Massenvermehrung und einem sich daran anschließenden möglichen symptomatischen Ausbruch bei Risikogruppen kann aktuell nur durch eine Absonderung aller möglichen asymptomatischen Träger des SARS-CoV-2 Virus begegnet werden. Die Basisreproduktionszahl des SARS-CoV-2 Virus liegt nach den aktuellen Veröffentlichungen des RKI bei 3,3 - 3,8, sodass grundsätzlich da-von auszugehen ist, dass jede infizierte Person bis zu 4 weitere Personen anstecken kann. Die sich daraus ergebende exponentiell anwachsende Anzahl an dann infizierten Personen ist nicht mehr beherrschbar. Eine solche Entwicklung des Infektionsgeschehens gilt es zu verhindern.

Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar.

Mit der Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Rechtsgrundlage für die Beobachtung und Kontaktaufnahme ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um festzustellen, ob sich das Ansteckungsrisiko realisiert hat und damit tatsächlich das Risiko einer Weiterverbreitung des Erregers in der Bevölkerung besteht, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Rechtsgrundlage für das Zwangsmittel sind die §§ 79, 80 Abs. 1 Nr. 2, 86 Abs. 1 Nr. 1, 88 Abs. 1 Nr. 1 M-V in Verbindung mit § 110 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist das Zwangsgeld das geeignete, erforderliche und auch angemessene Zwangsmittel, da zu gewährleisten ist, dass Sie die angeordneten Maßnahmen ausführen.

Ein milderes Mittel zur Erreichung des vorgenannten Zieles ist nicht erkennbar. Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang sind unzumutbar und würden nicht zum Erfolg führen.

Die Zwangsmittel der Ersatzvornahme oder des unmittelbaren Zwanges sind in ihrer Eingriffsintensität intensiver, sodass lediglich das Zwangsgeld erforderlich und zugleich angemessen ist.

Die Angemessenheit ergibt sich daraus, dass der Zweck der Vornahme der erstrebten Handlungen, durch das Mittel, die Androhung des Zwangsgeldes, am effektivsten erreicht werden kann.

Die Höhe des Zwangsgeldes ist ebenfalls angemessen.

In Anbetracht des erstrebten Ziels des Schutzes der Bevölkerung, insb. hier von Personen aus Risikogruppen und des dazu gewählten Mittels, nämlich der Duldung einer Abstrichentnahme und der Beschränkung der persönlichen Bewegungsfreiheit für einen befristeten Zeitraum ist das Zwangsgeld in der angedrohten Höhe erforderlich. Das erstrebte Ziel in Rechnung stellend, ist davon auszugehen, dass durch die Höhe des Zwangsgeldes eine ausreichend starke Motivation hergestellt werden kann, die geforderten Maßnahmen umzusetzen. Das Zwangsgeld ist dabei so bemessen, dass die Lebensführung nur in einer den Zweck fördernden Weise eingeschränkt wird.

Eine Arbeitsquarantäne als absolute Ausnahme kann und muss vorliegend eingeräumt werden, um die Versorgung und geordnete Abreise der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten.

## **Hinweise**

Sollten sie den der Absonderung betreffenden Anordnungen nicht nachkommen, so hat die Absonderung zwangsweise durch Unterbringung in einer geeigneten abgeschlossenen Einrichtung zu erfolgen. Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs.2 Satz 2 des Grundgesetzes) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weisen wir auf die Vorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.



## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Rostocker Str. 76, 23970 Wismar einzulegen.

Auf Antrag kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise durch das Gericht angeordnet werden. Der Antrag wäre beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, zu stellen.

### Hinweis:

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.



Wismar, 22.01.2021